
S 3 R 785/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 785/03
Datum	17.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 748/05 ER
Datum	14.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.06.2005 Az: [S 3 R 785/03](#) wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat mit Urteil vom 17.06.2005 die Beklagte verpflichtet, bei der Rente der Klägerin die Zeiten vom 01.01.1966 bis 31.12.1967 als Beitragszeit gemäß [§ 15 FRG](#) zu 6/6 ab 01.04.1999 rentensteigernd zu berücksichtigen. Das SG geht in seiner von der Beklagten mit der Berufung angefochtenen Entscheidung davon aus, dass die nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung zu beurteilende Zeit als Beitragszeit ungekehrt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen sei, weil die Klägerin als Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) in Rumänien in diesen Zeiträumen durchgehend Beiträge entrichtet worden seien. Die Beiträge seien in der Zeit ab 01.01.1967 für Mitglieder von LPGen aufgrund der rumänischen

Rechtsvorschriften unabhängig von der Mitarbeit in der LPG und der Erfüllung bestimmter Normen entrichtet worden. Da die Klägerin unstreitig in dieser Zeit Mitglied einer rumänischen LPG gewesen sei, seien entgegen der Auffassung der Beklagten die streitigen Zeiten als nachgewiesene Beitragszeiten mit den um 1/5 erhöhten Tabellenwerten anzuerkennen und die Rente wegen voller Erwerbsminderung der Klägerin ab 01.04.1999 neu festzustellen ([Â§ 44 Abs 4 SGB X](#)).

Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung macht die Beklagte geltend, entgegen der Auffassung des SG komme es auch für die Anerkennung von Beitragszeiten für ein ehemaliges Mitglied einer rumänischen LPG in der Zeit von 1966 bis 1977 entsprechend der Rechtsprechung des BSG zu Zeiten der Mitgliedschaft in einer russischen Kolchose darauf an, dass neben der Mitgliedschaft auch Unterbrechungstatbestände z.B. durch Krankheiten nachgewiesen seien oder eine taggenaue Aufstellung der Arbeitsleistung vorliege. Auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg sei anders als das Bayer. Landessozialgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass es unzulässig sei, aus dem bloßen Bestehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses zur LPG auf ein ganzjähriges und ununbrochenes Beschäftigungsverhältnis zu schließen. Die Anerkennung von Beitragszeiten allein auf Grund der Mitgliedschaft in einer LPG führe zu einer Ungleichbehandlung mit Arbeitnehmern, die sich mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründen lasse. Eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung bestand in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit weder für Arbeitnehmer noch für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Um die Entstehung einer größeren Ämberzahlung wegen des voraussichtlich längeren Zeitraumes bis zur Entscheidung des BSG zu vermeiden, werde beantragt die Vollziehung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg gemäß [Â§ 199 Abs 2 SGG](#) auszusetzen.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt, von einer Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil vom 17.06.2005 abzusehen. Die Berufung der Beklagten sei unbegründet.

Nach [Â§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungsträgers Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungsträger verurteilt wurde, dem Kläger eine Rente bzw eine höhere Rente zu zahlen. Der Versicherungsträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Kläger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichtes auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [Â§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen, soweit die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach der Rechtsprechung des BSG soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12. 138](#); 33, 118, 121). Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG jedoch nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. auch Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl, RdNr 400; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, Â§ 199 RdNr 8 und 8a mwN). Zu berücksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete Beiträge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden können. Das Interesse des Leistungsträgers an der Rückckerstattung der Leistung ist um so höher zu bewerten, je größer die Erfolgsaussichten der Berufung des Leistungsträgers einzuschätzen sind. Zu prüfen und zu berücksichtigen ist auch, ob der Versicherungsträger nach [Â§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Â§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen Leistungsträger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Seit der Entscheidung des BSG vom 08.09.2005, Az: [B 13 RJ 44/04](#), besteht für die Berufung der Beklagten keine Erfolgsaussicht mehr. Das BSG hat in diesem Urteil die Rechtsauffassung des 20. Senates des Bayer. Landessozialgerichts vom 21.07.1999 (L 20 R 620/93) bestätigt, der auch das SG Nürnberg in dem angefochtenen Urteil folgte. Es hat die abweichende Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 08.09.2004, auf die sich die Beklagte zur Begründung ihrer Berufung bezieht, aufgehoben und entschieden, dass bei ununterbrochener Beitragsentrichtung zur rumänischen Sozialversicherung auf Grund einer Mitgliedschaft bei einer rumänischen LPG von einer Beitragsentrichtung im Sinne von [Â§ 15 Abs 1 FRG](#) auszugehen ist. Die Entrichtung dieser Beiträge ist in der Regel nicht nur als glaubhaft, sondern als nachgewiesen anzusehen. Für eine Beurteilung solcher Beitragszeiten als glaubhaft gemachte Beitragszeiten und entsprechend gekürzte Anrechnung dieser Zeiten besteht kein Raum mehr. Nach Auffassung des BSG ist die früher unterschiedlich ausgestaltete Beitragspflicht zur Rentenversicherung von Mitgliedern einer LPG zu derjenigen anderer Arbeitnehmer in Rumänien der Grund hierfür. Diese Unterscheidung sei im Rahmen des [Â§ 15 Abs 1, Abs 2](#) iVm [Â§ 19 Abs 2 FRG](#) hinzunehmen, auch wenn nicht zu verkennen sei, dass damit eine generelle Besserstellung der ehemaligen Mitglieder einer LPG durch das bisherige Fremdrechtenrecht verbunden sei.

Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, von der im Gesetz vorgesehenen Regelung, dass die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) für die Zeit ab Erlass des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung hat, abzuweichen.

Die Entscheidung über die Kosten (s. BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der Erwägung, dass der Antrag der Beklagten abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 09.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024